

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carina Konrad, Frank Sitta, Dr. Gero Clemens Hocker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25555 –

Landwirtschaftliche Krankenversicherung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK) ist als Krankenversicherung der Landwirte Teil der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 166 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Landwirtschaftliche Unternehmer und deren Familienangehörige sind nach § 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989) grundsätzlich in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) pflichtversichert. Im Gegensatz zu anderen selbstständig Erwerbstätigen oder gewerblichen Unternehmern besteht für Landwirte die Sozialversicherungspflicht.

Während bei anderen gesetzlichen Krankenversicherungssystemen das Einkommen der Versicherten – auch bei Selbständigen und gewerblichen Unternehmern – die wesentliche Beitragsbemessungsgrundlage darstellt, hat die Bundesregierung den Beitragsmaßstab in der LKV auf den Wirtschaftswert, den Arbeitsbedarf oder einen anderen angemessenen Maßstab begrenzt.

Durch die Anwendung des Einkommensersatzmaßstabes „korrigierter Flächenwert“ ergeben sich Beitragssätze, die nach Ansicht der Fragesteller oftmals in keiner Relation zu den betriebsindividuellen Einkommensverhältnissen stehen.

1. Wie hat sich die Anzahl der pflichtversicherten und freiwillig Beitragszahlenden in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung in den vergangenen zehn Jahren jeweils entwickelt (bitte tabellarisch auflisten)?

Jahr	Pflichtversicherte			Freiwillige Mitglieder
	Landwirtschaftliche Unternehmer	Mitarbeitende Familienangehörige	Studenten	
2010	174.646	20.280	3.139	34.171
2011	171.280	20.461	3.250	34.470
2012	168.171	20.664	3.311	33.901
2013	165.155	20.773	3.336	33.633
2014	161.511	20.709	3.383	32.981
2015	158.734	20.290	3.249	31.871
2016	155.497	19.114	3.260	30.689
2017	152.087	18.558	3.149	29.545
2018	148.838	18.633	2.955	28.468
2019	145.687	18.637	2.798	27.584

Erläuterung: Jahresdurchschnitt nach der Statistik „KM 1/13“ der Landwirtschaftlichen Krankenkasse

2. Wie verteilt sich die Anzahl der pflichtversicherten und freiwillig Beitragszahlenden in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf die verschiedenen Beitragsklassen (bitte Anzahl der Beitragszahlenden je Beitragsklasse in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Beitragsklasse	Landwirtschaftliche Unternehmer	Anteil	Mitarbeitende Familienangehörige	Anteil	Freiwillige Mitglieder	Anteil
1	3.408	2,4 %	127	0,7 %	6.658	24,5 %
2	2.010	1,4 %	144	0,8 %	1.663	6,1 %
3	6.808	4,7 %	526	2,9 %	843	3,1 %
4	8.959	6,2 %	630	3,5 %	721	2,7 %
5	9.799	6,8 %	578	3,2 %	699	2,6 %
6	9.465	6,5 %	606	3,3 %	623	2,3 %
7	9.568	6,6 %	769	4,2 %	616	2,3 %
8	12.668	8,8 %	1.173	6,4 %	721	2,7 %
9	14.076	9,7 %	1.564	8,6 %	595	2,2 %
10	11.674	8,1 %	1.490	8,2 %	561	2,1 %
11	9.004	6,2 %	1.263	6,9 %	520	1,9 %
12	7.150	4,9 %	1.049	5,8 %	484	1,8 %
13	8.866	6,1 %	1.489	8,2 %	375	1,4 %
14	6.876	4,8 %	1.163	6,4 %	381	1,4 %
15	6.279	4,3 %	1.287	7,1 %	328	1,2 %
16	4.659	3,2 %	1.008	5,5 %	305	1,1 %
17	3.564	2,5 %	847	4,6 %	274	1,0 %
18	2.658	1,8 %	618	3,4 %	243	0,9 %
19	1.926	1,3 %	526	2,9 %	299	1,1 %
20	5.162	3,6 %	1.372	7,5 %	10.288	37,8 %
Summe	144.579	100,0 %	18.229	100,0 %	27.197	100,0 %

Erläuterung: Stichtagsbezogen zum 31.12.2019 nach der Statistik „KG 7“ der Landwirtschaftlichen Krankenkasse

Die Beiträge der Studenten werden nicht nach Beitragsklassen erhoben. Es wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

3. Wie viele Steuerzahler haben in den vergangenen zehn Jahren gemäß Einkommensteuerbescheid Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, und wie hoch waren die Einkünfte nach Kenntnis des Bundesministeriums der Finanzen durchschnittlich (bitte tabellarisch auflisten)?

Die Zahl der Steuerpflichtigen, die in den Veranlagungsjahren von 2010 bis 2016 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt haben sowie deren durchschnittliche Höhe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft ist in der folgenden Übersicht dargestellt:

Veranlagungsjahr	Zahl der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft	Durchschnittliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (in Euro)
2010	591.415	14.752
2012	596.630	17.169
2013	600.065	17.954
2014	607.144	16.010
2015	615.742	14.436
2016	614.140	15.631

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2021, amtliche Lohn- und Einkommensteuerstatistiken der Veranlagungsjahre 2010 bis 2016

Es wurden alle Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft ausgewertet. Damit werden sowohl Steuerpflichtige, die hauptsächlich land- und forstwirtschaftliche Einkünfte erzielen, als auch Land- und Forstwirte im Nebenerwerb erfasst.

Die Fallzahlen beziehen sich auf Steuerpflichtige. Ehepaare und Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften haben die Möglichkeit, sich zusammen veranlagern zu lassen. Sie werden dann zusammen als ein Steuerpflichtiger behandelt und ausgewertet.

Bis zum Veranlagungsjahr 2010 wurden die Daten der Lohn- und Einkommensteuerstatistik nur dreijährlich aufbereitet. Erst ab dem Veranlagungsjahr 2012 wird die Bundesstatistik zur Lohn- und Einkommensteuer jährlich erstellt. Auf Grund der Fristen zur Abgabe der Steuerklärungen und der Bearbeitungszeiten in den Finanzämtern sind aktuell nur Ergebnisse bis zum Veranlagungsjahr 2016 verfügbar.

4. Wie viele Steuerzahler haben in den vergangenen zehn Jahren neben den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt, und wie hoch waren die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft innerhalb dieser Gruppe nach Kenntnis des Bundesministeriums der Finanzen durchschnittlich (bitte tabellarisch auflisten)?

Die Zahl der Steuerpflichtigen, die in den Veranlagungsjahren von 2010 bis 2016 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und gleichzeitig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, sowie deren durchschnittliche Höhe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind in der folgenden Übersicht dargestellt:

Veranlagungsjahr	Zahl der Steuerpflichtigen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und Einkünften aus nicht-selbständiger Arbeit	Durchschnittliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (in Euro)
2010	350.654	7.332
2012	360.052	9.094
2013	364.262	9.578
2014	372.053	8.625
2015	381.688	8.016
2016	382.411	8.805

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2021, amtliche Lohn- und Einkommensteuerstatistiken der Veranlagungsjahre 2010 bis 2016

Es wurden die Steuerpflichtigen ausgewertet, die im Veranlagungsjahr sowohl Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft als auch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wie hat sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte tabellarisch auflisten)?

Die Zahl der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe wird nicht jährlich erhoben, sondern lediglich in den in mehrjährigen Abständen stattfindenden Agrarstrukturerhebungen (siehe nachstehende Übersicht). Haupterwerbsbetriebe sind hierbei Betriebe in der Rechtsform Einzelunternehmen, bei denen der/die Betriebsinhaber/in bzw. das Inhaberpaar über kein außerbetriebliches Einkommen verfügt oder das Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb größer ist, als das aus außerbetrieblichen Einkommensquellen.

Jahr	2010	2013	2016
Anzahl Haupterwerbsbetriebe	137.400	124.000	117.310

Anmerkung: Repräsentative Ergebnisse der Agrarstrukturerhebungen.

Quelle: Statistisches Bundesamt

6. Wie hat sich der durchschnittliche Gewinn in der Land- und Forstwirtschaft in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte tabellarisch und nach Betriebsformen untergliedert auflisten)?

In den folgenden Übersichten ist die Entwicklung der Gewinne der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe sowie der Klein- und Nebenerwerbsbetriebe wiedergegeben. Es handelt sich dabei um hochgerechnete Ergebnisse des Testbetriebsnetzes Landwirtschaft des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Als Haupterwerbsbetriebe werden hier Betriebe in der Rechtsform eines Einzelunternehmens oder einer Personengemeinschaft oder Personengesellschaft bezeichnet, die einen Standard-Output (SO) von mindestens 50.000 Euro erzeugen und mindestens über eine Voll-Arbeitskraft verfügen. Klein- und Nebenerwerbsbetriebe sind Betriebe unter 50.000 Euro SO oder mit weniger als einer Voll-Arbeitskraft. Angaben zu den Gewinnen von Forstbetrieben liegen nicht vor.

Durchschnittlicher Gewinn der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe
(Euro je Unternehmen)

Wirtschaftsjahr	Betriebe insgesamt	davon Betriebsform					
		Ackerbau	Gartenbau	Dauerkultur	Futterbau	Veredlung	Gemischt
2010/11	54.375	74.715	50.967	54.282	54.279	38.877	47.124
2011/12	55.572	70.665	49.473	55.412	52.184	59.895	50.159
2012/13	62.535	111.766	52.977	68.898	46.987	68.550	57.476
2013/14	63.380	89.651	52.680	58.939	58.526	68.932	53.792
2014/15	43.271	67.663	50.660	54.276	34.888	45.199	36.774
2015/16	41.251	62.772	61.579	54.720	33.139	36.169	36.659
2016/17	57.203	60.143	79.396	63.446	46.821	88.568	53.511
2017/18	65.662	56.022	79.273	74.050	73.153	63.591	49.852
2018/19	54.530	63.891	85.964	61.596	51.681	48.818	43.551
2019/20	63.867	66.904	105.000	67.054	46.002	126.931	58.445

Durchschnittlicher Gewinn der landwirtschaftlichen Klein- und Nebenerwerbsbetriebe (Euro je Unternehmen)

Wirtschaftsjahr	Betriebe insgesamt	davon Betriebsform					
		Ackerbau	Gartenbau	Dauerkultur	Futterbau	Veredlung	Gemischt
2010/11	11.880	14.383	18.133	12.188	11.376	6.455	10.226
2011/12	13.547	15.424	19.118	12.061	14.268	8.692	10.556
2012/13	14.925	21.354	15.658	15.563	13.072	10.797	10.867
2013/14	13.903	16.227	15.508	16.067	14.618	9.980	8.418
2014/15	13.484	15.662	14.683	17.557	13.523	12.558	8.284
2015/16	12.996	11.620	14.677	22.481	14.155	8.333	9.646
2016/17	12.222	11.935	15.148	20.062	11.824	29.671	7.351
2017/18	15.429	13.824	9.528	19.216	16.686	17.966	14.258
2018/19	11.586	11.083	8.876	20.700	11.448	11.639	8.877
2019/20	12.259	10.804	40.256	19.825	11.221	32.173	10.851

Quelle: BMEL, Referat 723

7. Wie hat sich die Anzahl der landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetriebe, die keiner steuerrelevanten Buchführungspflicht unterliegen, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Die Zahl landwirtschaftlicher Betriebe, die einer steuerlichen Buchführungspflicht unterliegen und die korrespondierende Zahl der Betriebe, für die das nicht der Fall ist, sind nicht bekannt. Jedoch liegen zur Art der Gewinnermittlung landwirtschaftlicher Betriebe Ergebnisse der Agrarstrukturhebungen 2010 und 2016 vor. Dabei gaben die befragten Betriebsinhaber bzw. Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter unter anderem an, ob der Gewinn des landwirtschaftlichen Betriebs für steuerliche Zwecke durch eine Buchführung mit Jahresabschluss ermittelt wurde.

Zum Begriff des Haupterwerbsbetriebs wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen. Aus der Agrarstrukturhebung 2016 liegen zur Gewinnermittlung nur Ergebnisse für die Gesamtheit der Einzelunternehmen vor, nicht für die Untergruppe der Haupterwerbsbetriebe. Daher enthält die folgende Übersicht auch Daten für die Gesamtheit der Einzelunternehmen.

Landwirtschaftliche Betriebe von Einzelunternehmen mit und ohne Buchführung mit Jahresabschluss

	2010		2016
	Einzel- unternehmen	davon Haupt- erwerbsbetriebe	Einzel- unternehmen
Insgesamt	273.030	135.412	244.212
davon mit Buch- führung*	140.422	100.787	129.206
ohne Buchführung	132.608	34.625	115.006

Anmerkung: Allgemeine Ergebnisse der Agrarstrukturerhebungen.

*) Buchführung mit Jahresabschluss

Quelle: Statistisches Bundesamt

8. Wie wird der Versicherungsbeitrag für Pflichtversicherte und freiwillig Versicherte in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung jeweils ermittelt?

Die Beiträge der landwirtschaftlichen Unternehmer werden aus Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Renten, Versorgungsbezügen und – unter bestimmten Voraussetzungen – außerlandwirtschaftlichem und außerforstwirtschaftlichem Einkommen ermittelt. Dabei wird das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft nach einem flächenbezogenen Ersatzmaßstab berechnet, dem so genannten korrigierten Flächenwert.

Der Versicherungsbeitrag für die Mitarbeitenden Familienangehörigen wird vom Beitrag des Unternehmers abgeleitet und beträgt die Hälfte (bzw. ein Viertel bei Mitarbeitenden Familienangehörigen, die noch keine 18 Jahre alt oder als Auszubildende im Unternehmen beschäftigt sind) des Unternehmerbeitrags.

Der Beitrag für Studenten wird wie bei allen anderen Krankenkassen pauschal auf Basis des monatlichen BAföG-Bedarfssatzes ermittelt.

Bei den freiwilligen Mitgliedern werden die monatlich zur Verfügung stehenden beitragspflichtigen Einkünfte für die Beitragsermittlung zu Grunde gelegt.

9. Errechnet sich der Beitrag der Pflichtversicherten aus der individuellen Einkommenssituation, und falls nein, wieso nicht?

Grundsätzlich ja, mit folgenden Ausnahmen:

Mit dem „korrigierten Flächenwert“ als Beitragsbemessungsgrundlage für das Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmer aus Land- und Forstwirtschaft wird die Ertragskraft bzw. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes auf Grundlage der bewirtschafteten Flächen abgebildet, da das Einkommen von Landwirten nur schwer bzw. für die Massenverwaltung der landwirtschaftlichen Krankenkasse nicht praktikabel zu ermitteln ist. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Die pauschale Beitragsermittlung bei den Studenten soll eine einfache Handhabung sicherstellen, ohne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit völlig außer Acht zu lassen.

Die abgeleiteten Beiträge der Mitarbeitenden Familienangehörigen richten sich ausschließlich nach dem Unternehmerbeitrag. Der Beitrag wird allein vom Unternehmer gezahlt und ist eine der Besonderheiten der nur für die Unternehmer und ihre Familien konzipierten landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

10. Errechnet sich der Beitrag der freiwillig Versicherten aus der individuellen Einkommenssituation, und falls ja, warum wird im Gegensatz zu den Pflichtversicherten nicht auf den korrigierten Flächenwert als Berechnungsgrundlage zurückgegriffen?

Die Beitragsberechnung für freiwillige Mitglieder erfolgt nach den individuellen Einkünften. Da das Einkommen der freiwilligen Mitglieder gerade nicht überwiegend aus der Landwirtschaft erzielt wird, gelten hier die gleichen Grundsätze für die Beitragsberechnung wie bei den anderen gesetzlichen Krankenkassen. Die Anwendung des korrigierten Flächenwerts wäre als Berechnungsgrundlage nicht zielführend.

11. Leitet sich der korrigierte Flächenwert von den Reingewinnen des Testbetriebsnetzes, das rund 11 000 landwirtschaftliche Betriebe umfasst, ab, und spielen betriebsindividuelle Einkünfte somit bei der Beitragsermittlung keine Rolle, und falls nein, warum nicht?

In die Berechnung des einzelnen korrigierten Flächenwertes fließen keine betriebsindividuellen Einkünfte ein. Diese liegen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse nicht vor. Eine Erhebung dieser und eine Verknüpfung mit dem korrigierten Flächenwert würde enormen Mehraufwand sowohl für die Versicherten als auch die Landwirtschaftliche Krankenkasse bedeuten.

Über die Verknüpfung mit den jährlich neu ermittelten Werten aus der „Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft – AELV“ werden Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung zugrundeliegenden Testbetriebe ermittelt und als Einkommenskomponente im Beitragsmaßstab berücksichtigt. Dadurch wird sichergestellt, dass die grundsätzliche Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft zeitnah berücksichtigt wird, ohne dass vorübergehende Einkommensschwankungen eine kontinuierliche Beitragsbemessung konterkarieren.

12. Erachtet die Bundesregierung die Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft auf Basis der Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2020, die auf Wirtschaftswerte auf D-Mark-Basis zurückgreift und Pauschalsätze für die Ermittlung des Boden- und Besatzvermögens verwendet, als zeitgemäß?

Nach § 265 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes in der Fassung des Artikels 25 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) gelten die auf Deutsche Mark (DM) lautenden Beträge des Einheitswertes nach dem 31. Dezember 2001 als Berechnungsgrößen fort. Da somit der Wirtschaftswert als Bemessungsgröße weiterhin in DM ausgewiesen wird, wird bei der Ermittlung der Beziehungswerte der AELV der Umrechnungskurs 1,95583 berücksichtigt.

13. Kann die Bundesregierung sich vorstellen, dass die Verwendung der Angaben aus der Einkommensteuererklärung als Basis für die Ermittlung des Arbeitseinkommens in der Land- und Forstwirtschaft präziser und unbürokratischer wäre als die Ableitung von Wirtschaftswerten, die wiederum auf Daten des Testbetriebsnetzes beruhen?

Bei pflichtversicherten landwirtschaftlichen Unternehmern werden grundsätzlich das Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus außerland- und forstwirtschaftlichen Ein-

kommen, das neben einer Rente oder Versorgungsbezügen erzielt wird, der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Der Gesetzgeber hat die Bemessung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft auch nach Ersatzmaßstäben vorgesehen, weil nur bei der Verwendung von Hilfsmaßstäben zur Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft zum Zeitpunkt der Festsetzung des Beitragsbedarfs eine „Entgelt- und Einkommenssumme“ für alle Versicherungspflichtigen der Krankenkasse vorliegt. Diese Voraussetzung würde von den Angaben aus der Einkommensteuererklärung oder auch vom steuerrechtlichen Gewinn nicht erfüllt. Einkommensteuerdaten können individuell von einem Jahr zum nächsten erheblich schwanken, sie liegen nur für vergangene Jahre vor und nie für ein einheitliches Jahr. Bei den Einkünften gemäß § 13a EStG werden Durchschnittssatzgewinne verwendet. Die Einkommensteuerdaten wären deshalb keine verlässliche Grundlage für die Beitragsbemessung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse.

14. Erachtet die Bundesregierung die Berechnungsmethode für die Beiträge der Pflichtversicherten in der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung als (leistungs-) gerecht?

Sie erfüllt die nach § 40 KVLG 1989 erforderlichen Kriterien und trägt dem Solidargedanken der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung.

15. Stimmt die Bundesregierung der Aussage von Prof. Enno Bahrs in der gutachterlichen Stellungnahme zu den Beitragsmaßstäben in der Krankenversicherung für die Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau, die auf der Homepage der SVLFG veröffentlicht ist (<https://cdn.svlfg.de/fion/a8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/3c914112a7ca1282/8ec9d54f06a1/Gutachten-Beitragsma-stab.pdf>) und in der es heißt, dass „der korrigierte Flächenwert nicht in allen Fällen ein optimales Abbild des Einkommenspotenzials darstellen kann“ und dass „die Beiträge in Einzelfällen als nicht gerecht empfunden werden könnten“, zu?

Der Beitragsmaßstab in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung muss mehrere Kriterien erfüllen:

- Er muss eine solidarische Finanzierung der Aufwendungen der Krankenkasse ermöglichen.
- Er muss den gesetzlich vorgegebenen Rahmen des § 40 KVLG 1989 ausfüllen und die dort genannten Kriterien erfüllen.
- Er muss eine hohe Akzeptanz innerhalb der Versichertengemeinschaft haben.
- Er muss für die Massenverwaltung der Beitragserhebung bei der Landwirtschaftlichen Krankenkasse praktikabel und möglichst verwaltungseffizient sein.

Der Gutachter hat im Sinne einer umfassenden Abwägung in seinem Gutachten eine Empfehlung für einen Beitragsmaßstab der Landwirtschaftlichen Krankenkasse abgegeben. Er hat, wie in der Frage zitiert, transparent seinen Vorschlag bewertet. Die Bundesregierung bewertet das Gutachten nicht.

16. Kann die Bundesregierung sich vorstellen, dass eine Beitragsbemessung in Anlehnung an die gemittelten Einkünfte gemäß Steuerbescheid deutlich einfacher, gerechter und unbürokratischer wäre?
17. Plant die Bundesregierung, die Beitragsberechnung für die Pflichtversicherten an die Einkünfte gemäß Steuerbescheid zu orientieren, und falls nein, wieso nicht?

Die Fragen 16 und 17 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Aufwendungen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse werden im aktuell geltenden Beitragsmaßstab solidarisch finanziert. Grundsätzlich sind auch andere Maßstäbe denkbar. Es ist aber gegenwärtig nicht erkennbar, dass ein anderer Beitragsmaßstab auch mit Blick auf die Massenverwaltung die von der Solidargemeinschaft zu leistenden Beiträge auf den einzelnen Beitragszahler besser oder gerechter verteilen würde.

Auch eine Beitragsbemessung in Anlehnung an Einkommensteuerdaten hätte deutliche Schwächen, wie z. B. bei stark schwankenden Einkommen, einkommensunabhängige Gestaltungsmöglichkeiten durch Investitionen bzw. Abschreibungen, keine verlässlich planbare Beitragsbemessungsgrundlage oder die Verwendung der Durchschnittsatzgewinnermittlung nach § 13a EStG.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.